Bedingungen für Pauschalanlagen

zum Netzanschlussvertrag Strom in Niederspannung (NAV)

wesernetz

Ein Unternehmen von **sw**b

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang findet Anwendung auf öffentliche Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 72 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Über die Einstufung öffentlicher Verbrauchseinrichtungen als Pauschalanlagen entscheidet der Netzbetreiber nach pflichtgemäß ausgeübtem Ermessen.

Unter öffentlichen Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen zu verstehen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge betrieben werden. Dies sind insbesondere Anlagen der Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen des Straßenverkehrs sowie Fahrgastunterstände und Haltestellen.

Die Kosten einer Messung stehen jedenfalls dann außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs, wenn die Kosten der Messung mehr als zehn Prozent der Gesamtkosten des jährlichen Energieverbrauchs einschließlich der Messung ausmachen.

Eine rechnerische Ermittlung ist dann gegeben, wenn anhand feststehender Parameter eine Abrechnung des Verbrauchs vorgenommen werden kann. Voraussetzung einer Schätzung sit, dass der Schätzung Annahmen zugrunde gelegt werden können, die zuverlässige Verbrauchsabrechnungen ermöglichen.

2 Anmeldung von Strom-Pauschanlagen

Für den Aufbau von Pauschalanlagen ist das bei wesernetz vorgegebene Verfahren der Anmeldung und Fertigmeldung einzuhalten. Bei der Anmeldung ist bereits die Art der Pauschalanlage mit Ausführung bzgl. des Leistungsbedarfs, Nutzungsart, ggf. Art der Steuerung des Leistungsbezugs und voraussichtliche Jahresnutzungsdauer anzugeben, so dass eine Abschätzung des Leistungs- und Energiebedarfs möglich ist.

Mit der Fertigmeldung für die Pauschalanlage ist je Netzanschlusspunkt eine detaillierte Aufstellung der benötigten Informationen für eine abrechnungskonforme Energieabrechnung als Tabelle einzureichen. Aus der Aufstellung muss mindestens folgendes hervorgehen:

- 1. Anschlussnehmer/-nutzer
- Kontaktdaten im Falle von Änderungen/ Erweiterungen beim Anschlussnehmer/ -nutzer
- Anschlussobjektdaten (Lokation(en): Postleitzahl(en), Ort(e), Straße(n), Hausnummer(n),..)
- 4. Gesamtanschlussleistung(en)
- 5. Nutzungsdauer pro Jahr

Im Falle von zeitlich gesteuerten Pauschalanlagen ist die Art und Ausführung des Steuergerätes mit den entsprechenden Schaltprofilen je Netzanschlusspunkt aufzugeben. Bestehen für einen Netzanschlusspunkt mehrere Schaltprofile, sind alle Schaltprofile separat darzustellen.

Nach Erhalt der Fertigmeldung(en) wird die Inbetriebsetzung(en) seitens wesernetz im Beisein des durch den Anschlussnehmer beauftragten Installateurs durchgeführt.

3 Referenzmessungen von Pauschalanlagen

Werden öffentliche Verbrauchseinrichtungen als Pauschalanlagen abgerechnet, bleibt es wesernetz unbenommen, vom Anschlussnehmer und Anschlussnutzer gemäß § 22 NAV für gleichartige Anlagen einen Referenz-Zählerplatz zu fordern, um durch einen Messstellenbetreiber Referenzmessungen vornehmen zu lassen.

4 Betrieb öffentlicher Verbrauchseinrichtungen

Werden zeitgesteuerte Pauschalanlagen aufgebaut, ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verpflichtet, wesernetz ein betriebsbereites und entsprechend konfiguriertes Steuergerät zur Verfügung zu stellen.

Innerhalb der Pauschalanlage ist eine auch zeitlich begrenzte Entnahme durch Verbrauchseinrichtungen, die mittels Schutzkontaktstecker angeschlossen werden können, nicht statthaft.

Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Nutzung der Netzanschlüsse durch nicht beim Netzbetreiber angemeldete Verbrauchseinrichtungen zu unterbinden. Eine Entnahme darf nur zu dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten Zweck erfolgen; Änderungen des Zwecks bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist ohne vorherige, in Textform erfolgte Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nicht berechtigt, eine Einspeisung innerhalb der Kundenanlage oder am Netzanschluss vorzunehmen.

5 Berechnung Verbrauch

Gemäß § 17 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung nach den Vorgaben von § 17 Absatz 2 StromNEV zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung.

Für Pauschalanlagen ermittelt sich die verrechnungsrelevante Arbeit aus dem Produkt der installierten Gesamtleistung und der Jahresbenutzungsstundendauer. Die entsprechenden Werte sind dem Netzbetreiber bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonats als Excel-Tabelle unaufgefordert per E-mail mitzuteilen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Nutzung einer Formatvorlage zu verlangen.

Zur Abrechnung einer Pauschalanlage sind folgende Informationen bereit zu stellen:

- Monatliche Schaltzeiten, alternativ aktuelle Dimmprofile der Lichtpunkte
- > Lichtpunkte, die konstanten Lichtstrom besitzen, müssen ausgewiesen werden
- > Monatslastgang digital in Form einer Excel-Tabelle

Werden die Daten für die Abrechnung nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig an wesernetz geliefert, wird die Abrechnung nach folgenden Annahmen durchgeführt:

- > volle elektrische Leistung
- > verbrauchsart angemessener Nutzungsdauer/Tag

6 Entgelt für Netznutzung

Für die Netznutzung durch pauschal abgerechnete Anlagen zur Straßenbeleuchtung wird der Preis gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV für Entnahme mit Lastgangzählung gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt berechnet. Im Übrigen werden Pauschalanlagen mit einem Grundpreis je Pauschalanlage und dem Arbeitspreis multipliziert mit der Verbrauchsmenge abgerechnet. Als Entgelt für die Netznutzung einer Strom-Pauschalanlage wird der Preis für Entnahme ohne Lastgangzählung gemäß des jeweils geltenden Preisblatts der wesernetz berechnet.

7 Veränderung von Strom-Pauschalanlagen

Veränderungen der Betriebsart, der installierten Leistung oder der Jahresbenutzungsstundendauer von Pauschalanlagen sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Jegliche Anpassungen sind in den eingereichten Unterlagen aufzuführen, so dass ein Abgleich mit den vorliegenden Bestandsunterlagen zur Anpassung der Verbrauchsabrechnung nachvollziehbar ist.

Wird die Abrechnung von Pauschalanlagen über eine festgelegte Auflistung von mehreren Netzanschlusspunkten durchgeführt, so sind die Änderungen in der Gesamtliste nachvollziehbar zu dokumentieren.

Werden konstante Verbrauchseinrichtungen durch dynamische ersetzt, ist die Nachrüstung eines Zählerplatzes durch den Anschlussnehmer sowie der Einbau einer Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber erforderlich, es sei denn, der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer haben in Textform mit dem Netzbetreiber vereinbart, dass auch diese dynamische Einrichtung als Pauschalanlage abgerechnet werden kann.

8 Außerbetriebnahme von Strom-Pauschalanlagen

Die Außerbetriebnahme einer Pauschalanlage ist wesernetz unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sich daraus ergebende Änderungen sind in den eingereichten Unterlagen aufzuführen, so dass ein Abgleich mit den vorliegenden Bestandsunterlagen zur Anpassung der Verbrauchsabrechnung nachvollziehbar ist.

Wird die Abrechnung von Pauschalanlagen über eine festgelegte Auflistung von mehreren Netzanschlusspunkten durchgeführt, so sind die durch eine Außerbetriebnahme erfolgenden Änderungen in der Gesamtliste nachvollziehbar zu dokumentieren.

9 Steuerung öffentlicher Verbrauchseinrichtung

Öffentliche Verbrauchseinrichtungen werden von wesernetz nicht gesteuert.